

Aktenzeichen: 6 AZR 132/84

Bundesarbeitsgericht 6. Senat Beschluß vom 12. Oktober 1984
- 6 AZR 132/84 -

I. Arbeitsgericht
Düsseldorf

Urteil vom 30. Juni 1983
- 11 Ca 490/80 -

II. Landesarbeitsgericht
Düsseldorf

Urteil vom 25. Oktober 1983
- 11 Sa 1350/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Ja



Entscheidungsstichwort:

Angabe eines falschen Prozeßbevollm., Unzulässigkeit
der Rev.

Gesetz: ZPO §§ 209, 210 a, 553, 554 a; ArbGG § 74 Abs. 1 Satz 1,
Abs. 2 Satz 2

Leitsatz:

Eine Revision ist unzulässig, wenn die Revisionsschrift
innerhalb der Revisionsfrist nur an den dort angegebenen
falschen Prozeßbevollmächtigten des Revisionsbeklagten zu-
gestellt und der Irrtum nach Fristablauf berichtigt wird.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 AZR 132/84

11 Sa 1350/83 Düsseldorf

Beschluß

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts am 12. Oktober 1984 beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

25. Oktober 1983 - 11 Sa 1350/83 - wird als
unzulässig verworfen.

Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

G r ü n d e :

I. Innerhalb der bis zum 9. März 1984 laufenden Revisions-
frist hat der Prozeßbevollmächtigte der Revisionsklägerin mit
einem beim Bundesarbeitsgericht am 5. März 1984 eingegangenen
Schriftsatz folgende Revision eingelegt:

"In dem Rechtsstreit

der Firma V A Werke AG R , Werk
G , vertr. d. d. Vorstandsmitglieder

, K Landstr. 31, G 1,

- Beklagte und Berufungsklägerin -

g e g e n

Herrn R S , K 100, G 1,

- Kläger und Berufungsbeklagter -

Prozeßbevollmächtigter 2. Instanz:
Assessor W , i./Unternehmerschaft
der Metallindustrie zu M
e.V., K 41,
M 1.

bestellen wir uns als Prozeßbevollmächtigte der Berufungs-
klägerin und Revisionklägerin.

Gegen das Urteil des Landesarbeitsgericht D vom
25.10.1983 - 11 Sa 1350/83 -, zugestellt am 09.02.1984, le-
gen wir hiermit

R e v i s i o n
ein."

Eine Kopie des Urteils wurde beigelegt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Aufgrund der Verfügung des Geschäftsstellenbeamten vom 9. März 1984 wurde die Revisionsschrift an den dort genannten Prozeßbevollmächtigten des Revisionsbeklagten zugestellt. Mit einem am 19. März 1984 bei Gericht eingegangenen Schreiben teilte der Prozeßbevollmächtigte der Revisionsklägerin mit, daß der Prozeßbevollmächtigte des Revisionsbeklagten verwechselt und der Kläger in zweiter Instanz tatsächlich von den Rechtssekretären W , B und G beim DGB Kreis D , Friedrich-Ebert-Straße 34-38 in D 1 vertreten worden sei. An diese erfolgte die Zustellung der Revisionsschrift aufgrund der Verfügung der Geschäftsstelle vom 20. März am 21. März 1984.

II. Die Revision der Beklagten ist unzulässig (§ 554 a ZPO, § 74 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2 ArbGG 1979).

1. Im arbeitsgerichtlichen Verfahren muß eine Rechtsmittelschrift die ladungsfähige Anschrift des Prozeßbevollmächtigten des Rechtsmittelbeklagten so genau angeben, daß ihm die Rechtsmittelschrift alsbald zugestellt werden kann. Fehlt diese Anschrift, so genügt auch die ladungsfähige Anschrift des Rechtsmittelbeklagten selbst zur Ordnungsmäßigkeit der Rechtsmittelschrift. Fehlen beide Anschriften, so sind die an eine zulässige Rechtsmittelschrift zu stellenden Anforderungen nur dann erfüllt, wenn im Zeitpunkt des Ablaufs der Rechtsmittelfrist die den Mangel behebenden Angaben bei Gericht vorliegen. Ist dies nicht der Fall, leidet die Rechtsmittelschrift an einem wesentlichen Formmangel, der das Rechtsmittel unzulässig macht (ständige Recht-



-4-

sprechung, vgl. zuletzt BAG 38, 343 = AP Nr. 47 zu § 518 ZPO m.w.N.).

2. Im vorliegenden Fall enthielt die Revisionsschrift der Beklagten deswegen einen wesentlichen Formmangel, weil die Beklagte einen unzutreffenden Prozeßbevollmächtigten des Klägers angegeben und damit keine zur Zustellung geeignete ladungsfähige Anschrift des Prozeßgegners genannt hat.

Zu Unrecht meint die Revision unter Hinweis auf die genannte ständige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, diese Fallgestaltung sei genauso zu behandeln wie eine fehlende Angabe des Prozeßbevollmächtigten des Rechtsmittelbeklagten, wo die Angabe der ladungsfähigen Anschrift des Rechtsmittelbeklagten selbst zur Ordnungsmäßigkeit der Rechtsmittelschrift genüge. Damit wird jedoch verkannt, daß in beiden Fällen die Voraussetzungen für eine alsbaldige Zustellung unterschiedlich sind. Gemäß §§ 209, 210 a ZPO muß der Geschäftsstellenbeamte eine Rechtsmittelschrift folgenden Personen in folgender Reihenfolge zustellen: Zunächst dem Prozeßbevollmächtigten des Rechtszugs, dessen Entscheidung angefochten wird bzw. dem des ersten Rechtszugs oder an einen bereits benannten Prozeßbevollmächtigten für die höhere Instanz (§ 210 a Abs. 1 ZPO). Nur wenn ein Prozeßbevollmächtigter gemäß Abs. 1 bzw. ein Zustellungsbevollmächtigter nicht vorhanden ist, erfolgt die Zustellung an die Partei selbst (§ 210 a Abs. 2 ZPO). Daraus wird ersichtlich, daß der Geschäftsstellenbeamte bei fehlender Angabe eines Prozeßbevollmächtigten die Zustellung an

kann (vgl. dazu BAG Urteil vom 1. Juli 1977 - 5 AZR 72/77 -, AP Nr. 39 zu § 518 ZPO). Bei Angabe eines Prozeßbevollmächtigten des Rechtsmittelbeklagten muß der Geschäftsstellenbeamte aber grundsätzlich an den benannten Prozeßbevollmächtigten zustellen. Entgegen der Ansicht der Revision ist es auch unerheblich, daß die falsche Angabe des Prozeßbevollmächtigten offensichtlich erkennbar war, weil bei einem Prozeß zwischen einem Unternehmer der Metallindustrie und seinem Arbeitnehmer davon ausgegangen werden kann, daß letzterer nicht von einem Mitglied der Geschäftsführung des Arbeitgeberverbandes der Metallindustrie vertreten wird und sich die ladungsfähige Anschrift des zutreffenden Prozeßbevollmächtigten des Rechtsmittelbeklagten aus den der Revisionsschrift beigefügten Kopie des Urteils der Vorinstanz ergibt. Dies würde voraussetzen, daß dem Geschäftsstellenbeamten eine Pflicht zur Überprüfung der Angaben in der Rechtsmittelschrift auf ihre Richtigkeit obliegen würde. Das ist jedoch gemäß § 209 ZPO nicht der Fall. Zwar darf der Geschäftsstellenbeamte bei der Zustellung unvollständiger Rechtsmittelschriften ohnehin vorhandene Kenntnisse nicht unterdrücken. Dies bedeutet jedoch nicht, daß er Nachforschungen anstellen muß (vgl. BAG Urteil vom 7. Dezember 1978 - 3 AZR 995/77 -, AP Nr. 43 zu § 518 ZPO), ob auch der zutreffende Prozeßbevollmächtigte benannt worden ist. Dies gehört nicht zu seinen Pflichten. Er hat nur dafür Sorge zu tragen, daß die Zustellung gemäß § 210 a ZPO erfolgt.

3. Zum Zeitpunkt des Ablaufs der Revisionsfrist war die fehlerhafte Benennung des Prozeßbevollmächtigten des Revisionsbeklagten noch nicht beseitigt, weil die Richtigstellung durch den



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-6-

Prozeßbevollmächtigten der Revisionsklägerin erst nach Ablauf der Revisionsfrist bei Gericht einging. Deshalb war die Revision wegen dieses Formmangels als unzulässig zu verwerfen.

Dr. Auffarth

Dr. Jobs

Dr. Leinemann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)